

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3205/09
von Enrique Barón Crespo (PSE)
an den Rat

Betrifft: Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu den Rechten von Unionsbürgern

1992 wurde in Maastricht erstmals ein Katalog der Rechte von Unionsbürgern festgelegt, der seitdem nie aktualisiert wurde und dessen Entwicklung auch nicht verfolgt wurde.

Der gemeinschaftliche Besitzstand im Bereich der Unionsbürgerrechte ist seit 1992 unverändert geblieben.

Andererseits ist festzustellen, dass schrittweise Bürgerrechte für Migranten aus Drittstaaten eingeführt wurden: So gibt es Bestimmungen, mit denen Angehörigen von Drittstaaten, die ihren Wohnsitz seit langem in der EU haben, Rechte zugestanden werden, und außerdem haben mehrere Mitgliedstaaten Migranten aus Drittstaaten einseitig Wahlrechte (siehe jüngstes Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Spanien gegen Vereinigtes Königreich zu dem Recht für Drittstaatsangehörige auf Teilnahme an den Wahlen zum Europäischen Parlament in Gibraltar) gewährt und sogar diplomatischen und konsularischen Schutz für die Drittstaatsangehörigen, die ihren Wohnsitz in ihrem Land haben (dies gilt für Schweden und andere Länder).

Das Europäische Parlament hat im Rahmen eines umfassenden konsequenten Vorgehens eine Arbeitsgruppe innerhalb des LIBE-Ausschusses eingesetzt, die sich regelmäßig mit allen Rechten von EU-Bürgern befasst. Beim Rat gibt es keine entsprechende Arbeitsgruppe.

1. Plant der Rat, eine Arbeitsgruppe zur Unionsbürgerschaft zu schaffen, in der alle mit der Stärkung der Unionsbürgerrechte zusammenhängenden Aspekte erörtert werden können?
2. Könnte der Rat, falls er dies nicht beabsichtigt, im Detail die Gründe dafür erläutern, warum er keine spezifische Arbeitsgruppe einsetzt, die sich ausschließlich mit den Unionsbürgerrechten befassen würde?
3. Wie gedenkt der Rat, in der Praxis einen auf Artikel 22 des EG-Vertrags beruhenden Rechtsakt zu erlassen, wo doch dieser Artikel einen einstimmigen Beschluss der 27 Mitgliedstaaten mit anschließender Ratifizierung in 27 Ländern vorschreibt?